

Entsprechenserklärung 2021

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten aktuellen Fassung des DCGK vom 16. Dezember 20219.

Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 19. Februar 2020 auf Basis des DCGK vom 07. Februar 2017 abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der ecotel communication ag erklären, dass seit diesem Zeitpunkt den Empfehlungen des aktuellen DCGK vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Empfehlung B.1

Vorbehaltlich des von Aufsichtsrat und Vorstand verabschiedeten Diversitätskonzeptes hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft bislang keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. In der Erklärung zur Unternehmensführung wird entsprechend auch nicht über den Stand der Umsetzung berichtet. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Er verfolgt das Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Empfehlung B.3

Der Aufsichtsrat hält es für richtig, Vorstandsmitglieder grundsätzlich nur für drei Jahre zu bestellen bzw. ihre Bestellung grundsätzlich nur für drei Jahre zu verlängern. Bei der Mehrzahl der Bestellungen bzw. Mandatsverlängerungen ist er in der Vergangenheit auch entsprechend verfahren. Bei der Erstbestellung von Herrn Markus Hendrich zum Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum 1. Juli 2020 hat sich der Aufsichtsrat allerdings für eine Mandatsdauer von vier Jahren für alle Vorstandsmitglieder entschieden, um Herrn Hendrich für die Gesellschaft zu gewinnen und die Vertragslaufzeiten für alle drei Vorstände zu harmonisieren. Die Amtsdauer war ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Gespräche mit Herrn Hendrich. Dabei hat auch der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Juli 2020 beschlossene Aktienoptionsplan eine Rolle gespielt. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Optionen aus diesem Aktienoptionsplan beträgt vier Jahre. Daher sollte Herr Hendrich Gelegenheit haben, in diesem Zeitraum zum Erfolg der Gesellschaft beizutragen und damit zugleich Einfluss auf seine langfristig orientierten variablen Vergütungsbestandteile zu nehmen.

Empfehlung C.5

Ein Aufsichtsratsmitglied erfüllt derzeit nicht die Empfehlung, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen soll. Vorstand und Aufsichtsrat sehen hierin jedoch keine Beeinträchtigung der pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats. Im Übrigen prüft der Aufsichtsrat stets kritisch, ob seine Mitglieder



über ausreichend Zeit verfügen, ihr Mandat wahrzunehmen. Ob dies der Fall ist, lässt sich nach Auffassung des Aufsichtsrats aber nicht pauschal an der Anzahl wahrgenommener Aufsichtsratsmandate in Kombination mit der Vorstandstätigkeit für eine börsennotierte Gesellschaft festmachen. Entscheidend ist vielmehr, dieses Kriterium in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Empfehlung C.7

Von den sechs Aufsichtsratsmitgliedern erfüllen drei mindestens eines der in der Empfehlung C.7 genannten Kriterien. Die übrigen drei Aufsichtsratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat als unabhängig eingeschätzt. Dieser Anteil an den insgesamt sechs Sitzen im Aufsichtsrat ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessen.

Empfehlung C.10

Herr Dr. Thorsten Reinhard ist der Vorsitzende des Personalausschusses, der mit der Vorstandsvergütung befasst ist. Er ist Gesellschafter der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer (Noerr), die in geschäftlicher Beziehung zu der Gesellschaft steht. Zudem gehört Herr Dr. Reinhard dem Aufsichtsrat bereits seit mehr als zwölf Jahren an. Unabhängig davon hält der Aufsichtsrat Herrn Dr. Reinhard aufgrund seiner beruflichen Erfahrung sowie seiner langjährigen Kenntnis der Gesellschaft für besonders geeignet, dem Personalausschuss vorzusitzen.

Empfehlung G.17

Der Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht berücksichtigt, da die Satzung der Gesellschaft dies nicht vorsieht. Würde die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt, blieben die Auswirkungen auf die Vergütungsverteilung dennoch gering, weil alle Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils Mitglied in genau einem Ausschuss sind.

Düsseldorf, den 23. Februar 2021

Der Vorstand der ecotel communication ag

Der Aufsichtsrat der ecotel communication ag